



Rubrik: Weitere gesellschaftsrechtliche Schuldenrufe
Unterrubrik: Schuldenruf infolge Fusion nach FusG
Publikationsdatum: SHAB - 22.01.2020
Meldungsnummer: SR01-0000002190
Kanton: ZG

Publizierende Stelle:
lic. iur. Verena Iten - Schweiger Advokatur / Notariat, Damm-
strasse 19, 6300 Zug

Schuldenruf infolge Fusion nach FusG Pfarrkirchenstiftung St. Michael und Kirchenstiftung St. Oswald Zug und Stiftung Gut Hirt-Kirche Zug und Stiftung Bruder Klausenkirche Kath. Kirchgemeinde mit Stiftung Kirchengüter Katholische Kirchgemeinde Stadt Zug

1. Veröffentlichung

Übertragende Organisation:

Pfarrkirchenstiftung St. Michael
c/o Katholische Kirchgemeinde Stadt Zug
St.-Oswalds-Gasse 5, 6300 Zug
Schweiz
Kirchenstiftung St. Oswald Zug
c/o Katholische Kirchgemeinde Stadt Zug
St.-Oswalds-Gasse 5, 6300 Zug
Schweiz
Stiftung Gut Hirt-Kirche Zug
c/o Katholische Kirchgemeinde Stadt Zug
St.-Oswalds-Gasse 5, 6300 Zug
Schweiz
Stiftung Bruder Klausenkirche Kath. Kirchgemeinde
c/o Katholische Kirchgemeinde Stadt Zug
St.-Oswalds-Gasse 5, 6300 Zug
Schweiz
Stiftung St. Verena Kapelle Zug
c/o Katholische Kirchgemeinde Stadt Zug
St.-Oswalds-Gasse 5, 6300 Zug
Schweiz
Stiftung Liebfrauenkapelle Zug
c/o Katholische Kirchgemeinde Stadt Zug
St.-Oswalds-Gasse 5, 6300 Zug
Schweiz
Stiftung St. Konradspfründe
c/o Katholische Kirchgemeinde Stadt Zug
St.-Oswalds-Gasse 5, 6300 Zug
Schweiz

Keiser Familienpfründe, Zug
c/o Katholische Kirchgemeinde Stadt Zug
St.-Oswalds-Gasse 5, 6300 Zug
Schweiz
Stiftung hl. Kreuzpfründe, Zug
c/o Katholische Kirchgemeinde Stadt Zug
St.-Oswalds-Gasse 5, 6300 Zug
Schweiz

Übernehmende Organisation:

Stiftung Kirchengüter Katholische Kirchgemeinde Stadt Zug
c/o Katholische Kirchgemeinde Stadt Zug
St.-Oswalds-Gasse 5, 6300 Zug
Schweiz

Rechtliche Hinweise:

Aufforderung an die Gläubiger infolge Fusion (Art. 25 Abs. 2 FusG).

Die Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften können innerhalb von drei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der Fusion Sicherstellung ihrer Forderungen durch die übernehmende Gesellschaft verlangen.

Vorstehend handelt es sich um den unabänderlichen Formulartext des SHAB für die Fusion von Gesellschaften; namentlich der Hinweis auf die Rechtswirksamkeit im Zusammenhang mit der Fristberechnung, welche vorliegend nicht anwendbar ist.

Konkret liegt eine Fusion von kirchlichen Stiftungen nach

den Spezialbestimmungen von Art. 78ff. FusG vor. Der Schuldenruf erfolgt entsprechend VOR dem Fusionsbeschluss; die Anmeldefrist beträgt drei Monate ab dritter Publikation dieses Schuldenrufes.

Destinatäre der Stiftungen werden gebeten, sich zu melden, wobei diese keinen Anspruch auf Sicherstellung haben.

Gläubiger der an der Fusion beteiligten Stiftungen werden i.S.v. Art. 85 Abs. 1 FusG darauf hingewiesen, dass sie unter Anmeldung ihrer Forderungen Sicherstellung verlangen können.

Anmeldefrist: 27.04.2020 (3 Monate nach der Rechtswirksamkeit der Fusion)

Kontaktstelle:

lic. iur. Verena Iten - Schweiger Advokatur / Notariat
Dammstrasse 19
6300 Zug